



TUBERÖSE SKLEROSE
DEUTSCHLAND E. V.
www.tsdev.org



Beitragsordnung

DES TUBERÖSE SKLEROSE DEUTSCHLAND E. V.

Stand: 30. April 2023

Der Tuberöse Sklerose Deutschland e. V. wurde im Jahr 1985 gegründet, um an TSC erkrankten Menschen eine Lobby zu geben, sie in der Bewältigung ihres Alltags zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen, Ärzten, Therapeuten, Kliniken und Forschungseinrichtungen zu fördern und Forschungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Selbsthilfeorganisation verfolgt damit gemeinnützige und mildtätige Zwecke, welche die selbstlose Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zum Ziel haben. Zur Finanzierung der Arbeit und der Angebote für Betroffene ist der Verein hierzu neben Spenden auf Mitgliedsbeiträge als verlässliche Einnahmequelle angewiesen. Mit der Nutzung der Vereinsangebote verbinden wir deswegen den Wunsch des Eingehens einer Mitgliedschaft der Personen, die diese für sich in Anspruch nehmen oder bei deren Realisierung unterstützen möchten. Im Rahmen dessen wurde durch die Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Für eine **Einzelmitgliedschaft** ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro an den Tuberöse Sklerose Deutschland e. V. zu entrichten. Die Einzelmitgliedschaft gilt nur für die Person, für die die Mitgliedschaft beantragt wurde, und kann nicht auf andere, z. B. im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen, übertragen werden.
2. Für eine **Familienmitgliedschaft** ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 Euro an den Tuberöse Sklerose Deutschland e. V. zu entrichten. Die Familienmitgliedschaft schließt alle in einer häuslichen Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder sowie außerhalb des Familienwohnsitzes lebende TSC-betroffene Familienmitglieder ein. Anstelle einer Familienmitgliedschaft können innerhalb einer Familie auch mehrere Einzelmitgliedschaften zu den unter 1.1 genannten Konditionen abgeschlossen werden.
3. Erfolgt der Beitritt ausschließlich vor dem Hintergrund der regelmäßigen finanziellen Unterstützung des Tuberöse Sklerose Deutschland e. V., so besteht die Möglichkeit eine **Fördermitgliedschaft** im Verein einzugehen. Fördermitglieder können die Höhe sowie das Zahlungsintervall ihres mindestens einmal jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages selbst festlegen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals mit Beitritt zum Verein fällig. Liegt dem Tuberöse Sklerose Deutschland e. V. ein SEPA-Lastschriftmandat (sog. Einzugsermächtigung) seitens des Mitglieds vor, erfolgt der Einzug des Erstbeitrages unmittelbar nach Bestätigung der Mitgliedschaft und ab dem Folgejahr des Vereinsbeitritts jeweils zum 1. März eines Jahres. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, zahlen ihren Beitrag durch Überweisung auf das Vereinskonto.

5. Beitragsanpassungen aufgrund eines Wechsels der Art der Mitgliedschaft sind durch einseitige Erklärung (schriftlich oder in Textform) gegenüber der Bundesgeschäftsstelle möglich. Diese treten mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Eine Ausnahme stellt der Wechsel von einer Einzelmitgliedschaft gemäß 1.1 zur Familienmitgliedschaft gemäß 1.2 dar, der auch unterjährig erfolgen kann. Der dafür fällige Mehrbeitrag wird direkt nach Eingang der Erklärung bei der Bundesgeschäftsstelle fällig.
6. Beträge, die den Mindestbeitrag der gewählten Art der Mitgliedschaft gem. 1. und 2. übersteigen, werden als Spende angesehen und gesondert bescheinigt.
7. Die Möglichkeit des Erlasses des Mitgliedsbeitrages aus sozialen Gründen wird von dieser Beitragsordnung nicht berührt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag kann durch die Vorlage eines entsprechenden Bewilligungsbescheides über Grundsicherung, Bürgergeld, Wohngeldzuschuss oder Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes beantragt werden. Der Nachweis ist bei Einzelmitgliedschaft für das einzelne Mitglied zu erbringen, bei Familienmitgliedschaft für alle Familienmitglieder im erwerbsfähigen Alter. Der Nachweis muss alle zwei Jahre unaufgefordert erneut erbracht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Erlasses des Mitgliedsbeitrages aus sozialen Gründen.
8. Neben Mitgliedsbeiträgen kann der Tuberöse Sklerose Deutschland e. V. für die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstige Angebote zusätzlich Teilnehmerbeiträge erheben, die die Kosten der Veranstaltung bzw. des Angebotes ganz oder teilweise decken. Dies wird durch den Bundesvorstand generell oder für einzelne Veranstaltungen gesondert geregelt.
7. Kommt ein Mitglied mit seinem Mitglieds- oder Teilnehmerbeitrag gemäß Satzung in Verzug, wird die offene Forderung einmal nach einem Monat und ein weiteres Mal zwei Monate nach Eintreten des Verzugs angemahnt. Bleibt die zweite Mahnung fruchtlos, beschließt der Bundesvorstand innerhalb eines Monats über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, der je nach Entscheidung jeweils zum 31.12 des Jahres, in dem das Mahnverfahren durchgeführt wurde, erfolgt. Verzug tritt ein, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. August des laufenden Jahres gezahlt oder dem auf der Rechnung des Teilnehmerbeitrages angegebenen Zahlungsziel nicht entsprochen wurde. Mitglieder, die vom Beitrag befreit sind, sind von der Verzugsregelung für den Mitgliedsbeitrag für die Zeit ihrer Befreiung ausgenommen.
8. Kosten, die im Rahmen der Erhebung der Beiträge und Teilnehmerbeiträge durch Versäumnis des Mitglieds entstehen, werden zusätzlich zu den Beiträgen bzw. Teilnehmerbeiträgen erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied eine neue Anschrift oder Bankverbindung nicht oder

nicht rechtzeitig mitteilt oder Rücklastschriftgebühren durch Lastschriftrückgaben des Kreditinstituts anfallen.

9. Für Mahnungen aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung werden Mahngebühren von 5,00 € für die erste und 10,00 € für jede weitere Mahnung erhoben. Hinzu können Verzugszinsen kommen, die mit 4,00 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens aber 4,00 Prozent p.a., berechnet werden.

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. April 2023 beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.